

Stellenausschreibung Bürgermeister

In der Stadt Annaburg ist die hauptamtliche Stelle des Bürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl zum 1. August 2021 neu zu besetzen.

Die wahlberechtigten Bürger der Stadt Annaburg wählen in direkter Wahl am Sonntag, den 6. Juni 2021 den Bürgermeister. Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet am Sonntag, den 20. Juni 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste, zielstrebige und führungsstarke Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien der Stadt Annaburg die Entwicklung der Stadt Annaburg zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Erwartet wird die Fähigkeit, die Interessen der Stadt Annaburg nachhaltig innerhalb und außerhalb der Stadt Annaburg zu vertreten und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen.

Der Bürgermeister leitet als Hauptverwaltungsbeamter die Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gesetze trägt der Hauptverwaltungsbeamte dazu bei, die Aufgaben der Stadt Annaburg zu erfüllen. Die Stadtverwaltung (inklusive Eigenbetrieb) hat rund 35 Verwaltungsbeschäftigte. Weitere ca. 60 Beschäftigte sind in nachgeordneten Einrichtungen (Kitas, Schulen, Bibliotheken, Jugendclub, Bauhof usw.) beschäftigt.

In der Stadt Annaburg leben auf einer Fläche von 224 km² rund 6.500 Einwohner in 15 Ortsteilen. Weitere Informationen zur Stadt Annaburg sind im Internet unter www.annaburg.de zu finden.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die genannten Regelungen hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge

Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss gem. § 30 Abs. 3

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein. § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 KWG LSA gilt entsprechend. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 S. 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber eine

Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Sollten zwischenzeitlich wahlrechtliche Vorschriften (z.B. Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften) durch den Landtag geändert werden, gelten die jeweils aktuellen Regelungen.

Weitere Auskünfte und für die Bewerbung notwendige Vordrucke können kostenfrei vom Wahlbüro der Stadt Annaburg unter der unten angegebenen Adresse oder per E-Mail über stadt@annaburg.de abgefordert werden.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWO LSA) ist nur auf Abforderung beim Wahlleiter erhältlich.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung und endet am 10. Mai 2021 um 18:00 Uhr. Die Bewerbung kann auch nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe des Kennwortes „Bürgermeisterwahl“ zu richten an:

Stadt Annaburg
Wahlleiterin
Torgauer Str. 52
06925 Annaburg